

FAQ

Häufig gestellte Fragen

Kompensationseinlage

- **Wann habe ich Anspruch auf eine Kompensationseinlage?**
Aktiv-Versicherte der Jahrgänge 1955 bis 1968, die am 1. Januar 2020 bei der PKSW versichert sind, erhalten eine Kompensationseinlage, die Höhe ist nach Jahrgang abgestuft (JG 1955 90%; JG 1968 5%).
- **Wie wird die Kompensationseinlage gerechnet?**
Die Kompensationseinlage wird vom Experten für berufliche Vorsorge für jeden Versicherten persönlich und individuell berechnet. Grundlage ist eine Vergleichsrechnung der voraussichtlichen Altersrente des aktiv Versicherten im Alter 65 gemäss der bisherigen Vorsorgelösung mit der voraussichtlichen Altersrente gemäss neuem Vorsorgemodell. Auf dem Vergleichsausweis per 1.1. ist eine Hochrechnung per Ende 2019 vorgenommen worden. Definitiv berechnet wird die Kompensationseinlage auf dem effektiven Altersguthaben per 31.12.2019.
- **Wie wird die Kompensationseinlage verteilt?**
Wird der Kompensations-Betrag auf dem Ausweis durch 5 geteilt und danach jährlich gutgeschrieben?
Die Kompensationseinlage wird grundsätzlich in 5 Jahrestanchen jeweils per 1.1. (erstmalig per 1.1.2020 und letztmalig per 1.1.2024) dem individuellen Altersguthaben gutgeschrieben.
- **Wie ist die Kompensationseinlage berücksichtigt auf meinem Versicherungsausweis?**
Auf dem Vergleichsausweis 2020 ist die maximale Kompensationseinlage unter «Entwicklung Sparguthaben mit Kompensationseinlage, maximale Kompensationseinlage für Jahrgänge 1968 und älter.» aufgeführt. Im aufgeführten Wert ist der %-gemäss Jahrgang bereits berücksichtigt. Die maximale Kompensationseinlage wird bis 2024 gutgeschrieben, falls es nicht vorher zu einem Austritt aus der Pensionskasse kommt (vgl. unten). Die Differenz zwischen dem Altersguthaben per 31.12.2019 und dem Altersguthaben per 1.1.2020 entspricht der per 1.1.2020 gutgeschriebenen 1. Tranche der Kompensationseinlage. In der Projektion der Altersleistungen ist sie mit den jeweiligen Jahrestanchen berücksichtigt.
- **Warum ist meine Kompensation 0?**
Wer Jahrgang 1969 hat oder jünger ist, erhält keine Kompensationseinlage.
- **Was passiert mit meiner Kompensationseinlage, wenn ich:**
 - **Vor 2024 ordentlich pensioniert werde?**
Im Zeitpunkt der ordentlichen Pensionierung werden die noch nicht gutgeschriebenen Jahrestanchen dem Altersguthaben gutgeschrieben; Bsp. Ordentliche Pensionierung mit Alter 65 im Jahr 2021: Bereits gutgeschrieben 2 Jahrestanchen per 1.1.2020 und 1.1.2021; Gutschriftung der ausstehenden 3 Jahrestanchen im Zeitpunkt der Pensionierung.
 - **vorzeitig in Pension gehe?**
die Jahrestanchen, die vor der vorzeitigen Pensionierung gutgeschrieben worden sind, bleiben erhalten (z.B. vorzeitige Pensionierung im Jahr 2021: 2 Jahrestanchen per 1.1.2020 und 1.1.2021 gutgeschrieben); noch ausstehende Tranchen (z.B. bei Alter 65 im Jahre 2023, also Tranchen per 1.1.2022 und 1.1.2023) werden nicht gutgeschrieben.
 - **teilweise in Pension gehe?**
eine Teilpensionierung nach dem 1.1.2020 hat keine Auswirkungen auf die per 31. Dezember 2019 berechnete Kompensationseinlage
 - **den Beschäftigungsgrad ändere?**
Eine Änderung des Beschäftigungsgrades nach dem 1.1.2020 hat keine Auswirkungen auf die per 31. Dezember 2019 berechnete Kompensationseinlage.
 - **austrete (selber kündige oder mir gekündigt wird)?**
Bei Austritt aus der Pensionskasse bleiben schon gutgeschriebene Jahrestanchen erhalten. Noch ausstehende Jahrestanchen werden nicht gutgeschrieben.

- **Kapital beziehe bei Pensionierung?**
Noch nicht gutgeschriebene Jahrestrenchen werden nur bei Rentenbezug gutgeschrieben, da die Kompensationseinlage die Senkung des Umwandlungssatzes abfedern soll; bei Kapitalbezug ist keine entsprechende Abfederung nötig.
 - **sterbe?**
im Todesfall werden Hinterlassenleistungen aufgrund des versicherten Lohnes und nicht des Altersguthabens fällig. Eine Abfederung mittels Kompensationseinlage ist nicht nötig.
 - **invalid resp. teilinvalid werde? Oder bereits eine Teil-IV beziehe, wird diese nur auf dem Aktiven Teil (Guthaben) berechnet?**
Invaliditätsleistungen werden auf dem versicherten Lohn berechnet.
 - **einen Einkauf tätige?**
Die definitive Kompensationseinlage wird auf dem Altersguthaben per 31.12.2019 berechnet. Spätere Einkäufe werden nicht berücksichtigt.
 - **WEF beziehe, resp. WEF zurückzahle?**
Die definitive Kompensationseinlage wird auf dem Altersguthaben per 31.12.2019 berechnet. Spätere WEF-Bezüge resp. WEF Rückzahlungen führen zu keiner Veränderung der Kompensationseinlage.
 - **infolge Scheidung FZL erhalte resp. überweisen muss?**
Die definitive Kompensationseinlage wird auf dem Altersguthaben per 31.12.2019 berechnet. Nachfolgende FZL Eingänge oder Überweisungen infolge Scheidung führen zu keiner Neuberechnung der Kompensationseinlage.
- **Was passiert mit der Kompensationseinlage bei einer Teilpensionierung?**
Es gelten die gleichen Grundsätze wie bei einer vorzeitigen Pensionierung, immer gemessen am Pensionierungsgrad. -> Keine Änderung der absoluten Höhe.
 - **Bleibt die AHV-Ersatzrente bestehen oder fällt diese weg, wenn die Kompensationseinlage gutgeschrieben wird?**
Die AHV-Ersatzrente der Stadt ist eine Leistung der Stadt und im Personalstatut geregelt. Die Pensionskasse übernimmt lediglich die Auszahlung. Sie ist völlig unabhängig von der Kompensationseinlage. Auch eine selbstfinanzierte AHV-Ersatzrente ist unabhängig von der Kompensationseinlage.
 - **Hat eine Anpassung des Beschäftigungsgrades Auswirkungen auf die Kompensationseinlage?**
Eine Änderung des Beschäftigungsgrades vor dem 31.12.2019 kann geringe Einflüsse haben, da die Sparbeiträge bis Ende des Jahres angepasst werden und sich damit das Altersguthaben leicht ändern kann. Nach dem 01.01.2020 hat es keine Auswirkungen, da die Höhe der Kompensationseinlage bereits festgelegt ist.
 - **Ist es sicher, dass mir die Kompensationseinlage wirklich ausbezahlt wird?**
Ja, die PK hat für diese Leistung eine Rückstellung gemacht. Die Kompensationseinlage ist auch vor allfälligen Sparpaketen der Stadt sicher.

Allgemeine Fragen

- **Wann muss ich kündigen, wenn ich noch vom alten Vorsorgemodell profitieren will?**
Eine Kündigung muss spätestens per 31.12.2019 erfolgen, oder anders gesagt, wer im Januar 2020 erstmals eine Rente erhält, wird noch zu den Bestimmungen des aktuellen Vorsorgereglements, insb. zu einem Umwandlungssatz von 6% im Alter 65 (bzw. bei vorzeitiger Pensionierung entsprechend gekürzt) pensioniert, erhält aber keine Kompensationseinlage.

Für alle weiteren Fragen stehen Ihnen die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle gerne zur Verfügung.
Pensionskasse der Stadt Winterthur, Stadthaus, Stadthausstrasse 4a, 8403 Winterthur
 +41 52 267 51 67, pensionskasse@win.ch